

Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative «Proporz für freie Wahlen»

A. Initiativbegehren

Das Initiativkomitee «Proporz für freie Wahlen», bestehend aus:

- Daniela Mittelholzer, Blumenrain 34, 9050 Appenzell,
- Martin Ebnetter, Gaiserstrasse 35, 9050 Appenzell,
- Ruedi Huber, Gaishaus 12, 9050 Appenzell,
- Josef Manser, Oberer Rüegger, Rüeggerstrasse 18, 9108 Gonten, und
- Thomas Mazenauer, Nollisweid 54, 9050 Appenzell,

reichte am 27. Mai 2026 die Initiative «Proporz für freie Wahlen, Initiative zur Neuordnung der Wahl in den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. im Proporzwahlverfahren» mit folgendem Begehren ein:

«Die neue Kantonsverfassung, angenommen durch die Landsgemeinde vom 28. April 2024, wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1^{bis} (neu)

Jene Bezirke, welche Anspruch auf zwölf oder mehr Grossratssitze haben, bestimmen ihre Vertretung im Grossen Rat im Proporzwahlverfahren an der Urne.

Übergangsbestimmung:

Innert zwei Jahren nach Annahme von Art. 35 Abs. 1^{bis} werden die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.»

Das Stimmregister bestätigte dem Initiativkomitee, dass insgesamt 63 Stimmberechtigte auf 17 Unterschriftslisten die Initiative unterzeichnet hatten.

B. Begründung

Das Initiativkomitee begründete die Initiative wörtlich wie folgt (Beilage B des Initiativkomitees):

«Mit der vorliegenden Initiative wird die Einführung des Proporzsystems für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates in jenen Bezirken beantragt, denen zwölf und mehr Sitze zustehen. Derzeit sind dies die Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte, die aufgrund der Einwohnerzahl über je 18 Mandate verfügen.

Ausgangslage

In den letzten Jahrzehnten hat sich die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und politische Wirklichkeit auch in Appenzell Innerrhoden aus verschiedenen Gründen stark verändert. Es ist nicht mehr so, dass jeder/jede jeden und jede kennt. Bevölkerung und Gesellschaft sind vielfältiger geworden und damit auch die Wertvorstellungen und die politischen Ausrichtungen. Diese sollten auch im Grossen Rat angemessen, fair und gerecht abgebildet werden.

Sämtliche Bundesratsparteien sind heute im Gegensatz zu früher auch in unserem

Kanton mit eigenen Sektionen präsent. Das Mehrheits- oder Majorzwahlsystem führt jedoch dazu, dass Minderheitsmeinungen in der kantonalen Legislative (Grosser Rat) kaum oder gar nicht zum Ausdruck kommen. Das Majorzwahlsystem benachteiligt zweifellos die Minderheiten. Für jeden Sitz ist ein Quorum von über 50% der Stimmenden erforderlich. Minderheiten und kleinere Gruppierungen haben kaum oder in der Regel gar keine Chance, Sitze zu erhalten. Die für diese Gruppierungen abgegebenen Stimmen gehen verloren. Andere beziehungsweise unterschiedliche Meinungen sind für die politische Willensbildung wichtig und tragen in einer Demokratie wesentlich zu ausgewogenen Lösungen dank der Berücksichtigung anderer Sichtweisen bei. Mit Vielfalt und verschiedenen Standpunkten werden Diskussionen erst möglich.

Nach dem Zusammenschluss der Bezirke Rüte und Schwende haben mit Appenzell nun zwei Bezirke Anspruch auf je 18 Sitze im Grossen Rat, sie stellen somit 36 von 50 Volksvertreterinnen. Diese werden an den offenen Bezirksgemeinden gewählt. Die Stimmabgabe erfordert die persönliche Anwesenheit vor Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Teilnahmezahlen an den Bezirksgemeinden von Appenzell und Schwende-Rüte, an welchen die Grossrätinnen gewählt werden, sind tief. Zweifellos rührt dies nicht nur von mangelndem politischem Interesse her, sondern weitgehend auch von der Tatsache, dass viele Stimmberechtigte aus beruflichen oder privaten Gründen nicht zu einem fixen Zeitpunkt - und erst noch am Sonntag gleich nach der Landsgemeinde - an ihrem Wohnort persönlich vor Ort sein können oder wollen. Das heutige Wahlsystem ist nicht mehr zeitgemäss, es entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Dazu kommt, dass die vorgeschlagenen Kandidatinnen mindestens in den zwei grossen Bezirken mit je 18 Sitzen und einigen tausend Stimmberechtigten vielfach nicht mehr persönlich bekannt sind, erst recht nicht den zugezogenen Mitbürgerinnen. Ebenso wenig bekannt sind die politischen und weltanschaulichen Einstellungen, wenn die Kandidatinnen nicht auf Wahllisten mit bestimmten politischen Ausrichtungen aufgeführt sind.

2. Verhältniswahl - fair und gerecht

Wir beantragen daher für Bezirke mit mehr als zwölf Sitzen im Grossen Rat die Einführung des Verhältniswahlrechtes. Die Sitze sollen im Verhältnis der Stimmen für eine bestimmte politisch-weltanschauliche Richtung fair und gerecht verteilt werden. Stimmen für kleinere Gruppierungen und für Kandidatinnen, die nicht bei mehr als der Hälfte der Stimmenden Zuspruch finden, gehen somit nicht verloren.

3. Urnenwahl - alle können stimmen

Das Proporzwahl-System bedingt in den Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte die Einführung der Wahl an der Urne bei den Grossratswahlen. In den kleinen und weniger anonymen Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten sind die Verhältnisse noch überschaubarer und die Stimmbeteiligung höher. Oberegg kennt die Urnenwahl schon lange; sie hat sich bewährt. Die Zahl der Grossrats-Sitze ist zudem in allen kleineren Bezirken bedeutend tiefer. Sie sind von der Einführung des Proporzwahl-systems in Appenzell und Schwende-Rüte nicht betroffen.

Die Urnenwahl erfordert in den beiden grossen Bezirken die Erstellung von Wahllisten und bedeutet eine Umstellung beim Wahlverfahren. Dafür erhalten jedoch alle Stimmberechtigten die Möglichkeit, ihr Wahlrecht für die Vertretung im Grossen Rat unabhängig von der zeitlichen Verfügbarkeit ohne Anwesenheit an einer Versammlung wahrzunehmen und zudem geheim und ohne äusseren Einfluss. Dies alles wiegt den Aufwand zugunsten der Stärkung der Mitsprache und Beteiligung an unserer Demokratie mehr als auf.

Die Landsgemeinde 2024 hat die Kantonsverfassung weitsichtig in eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Form gegossen. Dies soll mit der Initiative zu einer massgeschneiderten Anpassung des Wahlverfahrens auch für die Bestellung der

mehrheitsbildenden Vertretung der Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte im Grossen Rat geschehen.

Zusammenfassend:

- *Proporz ist fairer, weil die Wahlen an der Urne stattfinden und das Wahlgeheimnis somit gewährt ist. Es findet also keine «soziale Kontrolle» statt. Für die anderen anwesenden Stimmberechtigten ist nicht ersichtlich, wer wem die Stimme gegeben hat oder nicht. Proporz ist fairer, weil bei Urnenwahlen alle Stimmberechtigten teilnehmen können, auch jene, die am Bezirksgemeinde-sonntag krank sind oder arbeiten müssen. Nicht alle Berufstätigen können eine Woche nach der Landsgemeinde schon wieder am nächstfolgenden Sonntag frei machen.*
- *Proporz ist fairer, weil auch Wähler von kleineren Gruppierungen oder Parteien Chancen haben, im Grossen Rat vertreten zu sein und dort ihre Meinung einbringen zu lassen. Proporz ist fairer, weil längst nicht mehr jede/rjede/n kennt und weiss, welche Haltung er/sie in Themen wie Familie, Soziales, Sicherheit, Einbürgerung, Umwelt, Verkehr etc. hat. Proporz ist fairer, weil auch zugezogene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche die Kandidatinnen häufig nicht kennen, wahlberechtigt sind.*
- *Proporz ist fairer, weil er gewährleistet, dass z.B. 10% der Bevölkerung auch 10% Vertretung im Grossen Rat erhalten. Beim jetzigen System braucht es für jede Wahl mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Wählerinnen.*
- *Proporz ist fairer, weil bei den Gesamterneuerungswahlen niemand gegen Bisherige antreten muss. Das Wahlvolk mischt alle Karten neu.*
- *Proporz ist nötig, weil der Bundesgerichtsentscheid 1C_49512017 vom 29.07.2019 besser umgesetzt wird.*

An der Landsgemeinde 2024 hat der Souverän einer Totalrevision der Kantonsverfassung und somit einer Modernisierung des Staatswesens zugestimmt. Es ist jetzt auch an der Zeit für die Einführung eines modernen und fairen Wahlsystems für die Legislative.»

Mit der Initiative reichte das Initiativkomitee unterschriftliche Bestätigungen über die Unterstützung der Initiative durch die Schweizerische Volkspartei Kanton Appenzell Innerrhoden, die Gruppe für Innerrhoden und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Appenzell Innerrhoden ein (Beilage C der Initianten).

Das Initiativkomitee legte seinem Begleitbrief schliesslich «ein Beispiel der Sitzverteilung im Proporzwahlssystem ein» (Beilage D der Initianten):

C. Rechtliches

Gemäss Art. 7^{bis} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.00) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden (Art. 7^{bis} Abs. 2 KV). Eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist (Art. 7^{bis} Abs. 5 KV). Initiativen, die bis zum 31. Mai eingereicht wurden, sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen (Art. 7^{bis} Abs. 6 KV). Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über das Initiativverfahren (VIV, GS 160.110) muss eine Initiative eine schriftliche Begründung enthalten.

Nach den Abklärungen des Stimmregisterbüros haben insgesamt 63 Stimmberechtigte die Initiative unterzeichnet. Die Initiative wurde begründet. Sie enthält eine ausformulierte Verfassungsbestimmung, die eine Änderung der Wahlen des Kantonsparlaments vorsieht: Nach Annahme des Initiativbegehrens sollen die Bezirke, in denen zwölf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates zu wählen sind, ihre Vertretung im Grossen Rat in einem Proporzwahlverfahren bestimmen. Es geht einzig um Änderungen der Wahlregelungen. Die Einheit der Materie ist mit dieser Verfassungsänderung gewahrt. Es besteht keine Bundesregelung, welche die Wahl der Kantonsparlamente mit einem Proporzwahlverfahren ausschliessen würde. Die Initiative verstösst damit weder gegen Bundesrecht noch gegen die Kantonsverfassung (in der bei Annahme der Initiative geänderten Form). Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Initiative gültig ist.

Gemäss Art. 7^{bis} Abs. 6 KV sind Initiativen, die vor dem 31. Mai eingereicht werden, der Stimmbevölkerung an der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. Die Initiative wurde am 28. Mai 2026 eingereicht, sodass an der Landsgemeinde 2027 über sie zu befinden ist, sofern nicht der Grosse Rat eine Verschiebung beschliesst. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter anderem die Frist zur Vorlage verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge (Art. 7^{bis} Abs. 6 KV).

D. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären.

Appenzell, 1. Juli 2026

Büro des Grossen Rates

Präsidentin:

Ratschreiber:

Karin Brülisauer

Roman Dobler